

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor und Anna Bauseneick (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Berufszugang in der Kindertagesbetreuung**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor und Anna Bauseneick (CDU), eingegangen am 20.02.2023 - Drs. 19/618  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 21.03.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) regelt den Berufszugang in der Kindertagesbetreuung. Bei pädagogischen Kräften handelt es sich um Personen, die die in den §§ 9 und 11 NKiTaG definierten personellen Mindestanforderungen erfüllen. Als pädagogische Kräfte werden pädagogische Fachkräfte und pädagogische Assistenzkräfte verstanden.

Seitens des Kultusministeriums wird eine Übersicht vorgehalten, anhand derer definiert wird, welche pädagogischen Hochschulabschlüsse ausreichend sozial- und kindheitspädagogische Inhalte aufweisen, um i. S. d. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NKiTaG den Berufszugang als pädagogische Fachkraft in niedersächsische Kindertagesstätten zu ermöglichen. Zudem muss eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung vorhanden sein. Personen, die nicht über ausreichend einschlägige Berufserfahrung verfügen, können zunächst als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG eingesetzt werden. Sofern Studienschwerpunkte bzw. Nebenfächer o. ä. angegeben sind, bezieht sich die Prüfung auf diese Studienkombination. Diese Übersicht wird fortlaufend seitens des Kultusministeriums um weitere Studienabschlüsse ergänzt, die die Voraussetzungen erfüllen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NKiTaG können Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit einem Diplom, Bachelor oder Master abgeschlossen haben, welches mindestens mit 80 Credit Points (CP) auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet ist, und die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, als pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten tätig werden.

Absolventinnen und Absolventen mit pädagogischen Studienabschlüssen, die einen hohen Anteil an kindheitspädagogischen Studienanteilen aufweisen, wird somit der Berufszugang in die Kindertagesstätte als pädagogische Fachkraft ermöglicht. Sofern die mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung vor der Beschäftigung in einer Kindertagesstätte noch nicht vorliegt, kann diese durch einen Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG erworben werden.

Die erforderlichen 80 CP an kindheitspädagogischen Studienanteilen sollen neben grundlegendem Methodenwissen zur Gestaltung von Bildungs- und Lernprozessen (ca. 60 %) auch die Förderung von Bildungsprozessen in den Bildungsbereichen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder (ca. 25 %) beinhalten sowie auf Leitungstätigkeiten in Einrichtungen vorbereiten (ca. 15 %).

Sowohl Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge als auch Träger von Kindertagesstätten, örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hochschulen können dem Kultusministerium Unterlagen zur Beurteilung eines aus ihrer Sicht geeigneten pädagogischen Studienganges übermitteln.

Für die Beurteilung wird das Modulhandbuch des Studiengangs benötigt. Kann das Modulhandbuch nicht vorgelegt werden, da dieses nicht existiert, kann ersatzweise ein „Transcript of Records“ eingereicht werden.

Ausländische Studienabschlüsse werden nicht nach dem in § 9 Abs. 2 NKiTaG geregelten Verfahren geprüft. Hochschulen in Niedersachsen können die Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen pädagogischen Studienabschlusses anerkennen.

Unter [paed-studium.bip-nds.de](http://paed-studium.bip-nds.de) wird eine Übersicht zum Berufszugang in die Kindertagesbetreuung nach NKiTaG bereitgestellt. Darin befindet sich (ab Seite 4) auch eine fortlaufend aktualisierte Liste der bereits durch das Fachministerium beurteilten Studiengänge, die die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NKiTaG erfüllen.

- 1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass im Rahmen von Anerkennungsverfahren von Studiengängen regelmäßig notwendige Unterlagen wie Modulhandbücher und Transcripts of Records nicht vorgelegt werden können, da die Studienabschlüsse schon länger zurückliegen bzw. die Studiengänge nicht in der Form ausgestaltet waren?**

Der Landesregierung ist lediglich ein Fall bekannt, in dem die anfragende Person keine prüffähigen Unterlagen beibringen konnte.

- 2. Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, auf die die vorgenannte Problematik zutrifft, schnellstmöglich eine positive Prüfungsmitteilung bekommen?**

Sofern ein pädagogisches Hochschulstudium noch vor der transnationalen Hochschulreform („Bologna-Prozess“) absolviert worden ist und Studieninhalte und -umfänge somit nicht durch Credit Points in Modulhandbüchern oder „Transcript of Records“ ausgewiesen werden können, akzeptiert die Landesregierung im Rahmen der Prüfverfahren auch ersatzweise Dokumente wie z. B. Auszüge aus Studienhandbüchern, Diplom- oder Magisterzeugnissen. Semesterwochenstunden werden in Credit Points (CP) umgerechnet. Damit wird sichergestellt, dass auch für vor der Bologna-Reform erworbene Abschlüsse eine Vergleichbarkeit zu den für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zugelassenen Studienabschlüssen hergestellt werden kann.

- 3. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass Personen, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss in den Bereichen Erziehungswissenschaft, Sozial- oder Kindheitspädagogik verfügen, nicht per se für eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in der Kindertagesbetreuung infrage kommen, und wie bewertet die Landesregierung dies?**

Sofern die pädagogischen Studienabschlüsse den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 NKiTaG entsprechen, ist der direkte Berufszugang gewährleistet.

Nicht alle erziehungswissenschaftlichen Studiengänge erfüllen diese Voraussetzungen. Bei der Zulassung von pädagogischen Studienabschlüssen für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein erziehungswissenschaftliches Studium mit dem Schwerpunkt „Erwachsenenbildung“ für die Kindertagesbetreuung nicht einschlägig ist. Aufgrund der großen Breite an unterschiedlichen Studienschwerpunkten, die angehende Erziehungswissenschaftler/innen im Rahmen ihres Studiums verfolgen können, können erziehungswissenschaftliche Abschlüsse nicht generell zugelassen werden.

**4. Um wie viele Studiengänge wird die vorgenannte Liste monatlich (bitte Mittelwert angeben) ergänzt?**

Die Anzahl der Studiengänge, die in einem Monat auf die vorgenannte Liste gesetzt werden kann, hängt davon ab, wie viele Prüfungsvorgänge dem Kultusministerium in diesem Monat angetragen werden. Die Liste wird nach Abschluss der Prüfung eines Studiengangs immer umgehend aktualisiert.

**5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Abschlüssen nur erschwert oder gar keine Anerkennung in Niedersachsen erhalten?**

Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen können auf unterschiedlichen Wegen eine Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres Berufs- oder Studienabschlusses für den Berufszugang in eine Tageseinrichtung für Kinder prüfen lassen. Hier ist auch die Anerkennung eines partiellen Berufszugangs nur für eine bestimmte Altersstufe, z. B. die der 0 bis 6-Jährigen oder Hortkinder, möglich.

- a) Die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem Ausland - vergleichend zur/m Erzieher/in, Sozialpädagogische/r Assistent/in (SPA), Heilerziehungspfleger/in und Heilpädagogin/Heilpädagoge prüft das RLSB Lüneburg, Dezernat Z, Fachbereich Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse Z AS. Nachfolgend eine Übersicht der in 2021 und 2022 geprüften Anträge und deren Ergebnisse.

	2021	2022
<b>Gesamtzahl Anträge</b>	<b>201</b>	<b>209</b>
Erzieher/in	102	132
SPA	93	69
Heilerziehungspfleger/in	5	2
Heilpädagoge/Heilpädagogin	1	0
Keine Angabe		6
<i>Davon</i>		
Antrag zurückgezogen	2	4
Verfahren eingestellt	10	4
Noch in Bearbeitung	3	33
<b>Ablehnung</b>	<b>55</b>	<b>54</b>
<b>Volle Anerkennung</b>	<b>23</b>	<b>42</b>
<b>Teilanerkennung/partieller Zugang</b>	<b>107*</b>	<b>72*</b>

\*Diese Zahlen machen deutlich, wie wichtig der partielle Berufszugang für die Antragstellenden ist. Viele Antragstellende sind gerade mit der Beschränkung auf die Altersstufe 0 bis 6 sehr zufrieden, da es ohnehin ihr Wunsch ist, in einer Tageseinrichtung für Kinder zu arbeiten.

Falls ein Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation als Erzieher/in abgelehnt werden muss, schließt sich unmittelbar die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit als SPA an.

Ablehnungsgründe sind in der Regel:

- Es handelt sich nicht um den richtigen Referenzberuf. So stellen z. B. viele Sekundarschullehrkräfte einen Antrag auf Gleichwertigkeit. Darüber hinaus gibt es eine vielfältige Mischung an Berufen wie z. B. Orchesterleiter/innen, Psychologinnen/Psychologen, Sozialarbeiter/innen u. a. die nicht zu den Referenzberufen gehören.
- Einige Ablehnungen erfolgen, weil die Antragstellenden nicht die (hauptsächlich in osteuropäischen Ländern geforderte) Berufszulassung (Lizenziat, Definitivat) haben. Einige dieser Antragstellenden kommen sofort nach dem ersten Teil der Ausbildung nach Deutschland und haben den zweiten Teil (zum Teil ähnlich einem Anerkennungsjahre), der mit Lizenz/Definitivat abschließt, nicht absolviert.
- Der häufigste Ablehnungsgrund für die Anerkennung als SPA liegt im Fehlen des erforderlichen Gesamtstundenumfanges, der zum Teil unter der Hälfte des erforderlichen Ausbildungsumfanges liegt. Auch fehlende vergleichende Ausbildungsinhalte zur niedersächsischen Ausbildung führen zur Ablehnung.

Ab dem 01.02.2023 sind auch Anpassungsfortbildungen als Ausgleichmaßnahme für den Beruf Erzieherin/Erzieher möglich.

Nachfolgend eine Länderübersicht zu den Antragstellenden:

	2021	2022
Brasilien	5	3
Griechenland	5	7
Italien	2	6
Iran	-	6
Kasachstan	10	12
Moldau	4	5
Niederlande	4	8
Polen	18	16
Rumänien	9	3
Russische Föderation	10	15
Serbien	1	6
Spanien	81	43
Syrien	11	6
Türkei	3	7
Ungarn	5	2
Ukraine	2	10

- b) Die Bewertung/Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise erfolgt nach der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO).

Personen, die die staatliche Anerkennung nach der SozHeilKindVO besitzen, haben einen Berufszugang nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 NKiTaG.

Bei diesen Berufen handelt es sich um landesrechtlich reglementierte Berufe, deren Ausbildungsinhalte, die staatliche Anerkennung und die Stellen, die die staatliche Anerkennung erteilen dürfen, in der Verordnung geregelt sind. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge sind die Hochschulen, die den entsprechenden Studiengang (Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik) anbieten. Die Antragstellenden können sich dabei eine wohnortnahe Hochschule aussuchen, an der der Antrag gestellt werden soll. Bei der Heilpädagogik bietet Niedersachsen den Studiengang allerdings nur in Hannover an.

Der Beruf der Kindheitspädagogin/des Kindheitspädagogen ist eine Spezifikation innerhalb des Berufsfeldes der Sozialen Arbeit, die als eigene Richtung 2017 in die o. a. Verordnung aufgenommen wurde und derzeit an den Fachhochschulen Hildesheim/Holzwinden/Göttingen, Emden-Leer und Braunschweig/Wolfenbüttel angeboten wird.

Den ausländischen Antragstellenden in diesem Berufsfeld fehlen regelmäßig die notwendigen Kenntnisse im Sozialrecht, über die Sozialverwaltung und Sozialpolitik, sodass ein Anpassungslehrgang, den die Hochschulen anbieten, erfolgreich besucht sowie das Anerkennungsjahr absolviert werden muss, ehe die staatliche Anerkennung erteilt werden kann.

Die Ablehnungen betreffen Fälle, in denen die Vorbildung nicht einschlägig ist bzw. die Anpassungsmaßnahmen die Dauer eines Studiums überschreiten würden.

Die Hochschulen beraten die Ratsuchenden intensiv, sodass in den Fällen, in denen nach den ausländischen Bildungsnachweisen eine Anerkennung ausgeschlossen ist, auch kein kostenpflichtiger Antrag gestellt werden muss.

Leider gibt es auch Fälle, in denen die notwendigen Unterlagen nicht der Hochschule zur Verfügung gestellt werden.

Die Hochschulen übermitteln die Daten über die Fallzahlen in das Erfassungssystem des Landes nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

- c) Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, für nicht einschlägig qualifiziertes Personal eine Personalausnahmegenehmigung im Einzelfall nach § 9 Abs. 4 NKiTaG beim Landesjugendamt zu beantragen. Entscheidend für die Zulassung im Einzelfall ist neben der Vorbildung und einschlägiger Berufserfahrung auch der Einsatz in einer bestimmten Funktion in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder. Das RLSB Hannover, Dezernat Frühkindliche Bildung, Landesjugendamt Fachbereich II, prüft die Anträge und bescheidet in Abhängigkeit des vom Träger geplanten Einsatzes einer im Einzelfall zuzulassenden Kraft. Nachfolgend eine Übersicht der seit 2019 beantragten Ausnahmen für Berufsabschlüsse aus 52 Ländern.

<b>Zahlen zu erteilten Personalausnahmen mit ausländischen Berufsabschlüssen</b>			
Anzahl Ausnahmeanträge			
<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
116	139	119	200*
Bewilligungen			
86	70*	60*	100*
Ablehnungen			
9	7	8	3

\*Hierbei handelt es sich um Schätzungen, da eine Datenauswertung noch nicht möglich ist. Aus 2022 liegen auch noch nicht beschiedene Anträge vor.